



Gebührenordnung für die Nutzung des „Kolumbariums St. Michael“ der Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius in Rheine

Der Verwaltungsausschuss der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius in Rheine hat am 31.08.2015 folgende Gebührenordnung für das „Kolumbarium St. Michael“ beschlossen:

I Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für die Benutzung des Kolumbariums St. Michael werden Gebühren nach dieser Ordnung erhoben. Die Kosten für eine Urnenbeisetzung an diesem Ort sind vor allem ein Beitrag zur Erhaltung der St. Michael – Kirche.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag die Urnenbeisetzung durchgeführt bzw. das Kolumbarium genutzt wurde. Wird der Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner für die volle Gebühr.
- (3) Der Gebührenbescheid wird schriftlich unter Angabe der Gebührentatbestände erlassen. Er ist mit einer Zahlungsfrist zu versehen.

II Gebührentarife

§ 4

Beisetzung in den Urnenkammern:

	Einzelkammer	Doppelkammer
Kategorie I: Außen, oben und unten:	3.000,00 €	6.000,00 €
Kategorie II: Außen, Mitte:	3.300,00 €	6.600,00 €
Kategorie III: Innen, oben und unten	3.600,00 €	7.200,00 €
Kategorie IV: Innen, Mitte:	3.900,00 €	7.800,00 €

Die Unterteilung in vier Kategorien hat folgenden Hintergrund. Von den fünf übereinander liegenden „Etagen“ sind die drei mittleren zu einer Kategorie zusammengefasst sowie die untere und die obere „Etage“ zu einer weiteren Kategorie. Außerdem wird unterschieden nach innen und außen, d. h. zum Mittelgang ausgerichtete Urnenkammern und zu den Außenwänden ausgerichtete Urnenkammern.

Die Gebühren für die Beschriftung der Kammerplatte (Namenstafel) bei Erstbelegung belaufen sich auf 180,00 €. Die Gebühren für die zweite Beschriftung der Kammerplatte (Namenstafel) bei einer Urnendoppelkammer belaufen sich auf 45,00 €.

Die Gebühren gelten bei Wahl einer Kategorie. Die Beisetzung erfolgt nach Auswahl (innerhalb der gewählten Kategorie) in der Platzzuordnung, die vom Kolumbarium St. Michael festgelegt wird.

Die Auswahl einer bestimmten Urnenkammer durch den Erwerber ist gegen eine einmalig zu zahlende Gebühr von 100,00 € möglich.

In der Gebühr jeder Kategorie ist enthalten:

- das Nutzungsrecht der Urnenkammer für 15 Jahre, ab dem ersten Nutzungstag
- die Beisetzung der Urne
- die Nutzung der Michaelkirche für Trauerfeiern und Verabschiedungsgottesdienste
- Nutzung der Verabschiedungsräume für max. 3 Tage, darüber hinaus 30,00 € je Tag
- die Grabplatte (ohne Beschriftung)
- die Entsorgung von Blumen und Kränzen

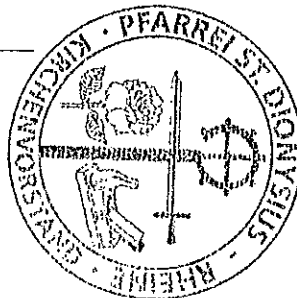
Der Erwerb einer Urneneinzel- oder Urnendoppelkammer ist sowohl in Verbindung mit einem aktuellen Todesfall als auch als Reservierung für einen späteren Zeitpunkt möglich. Mit dem Zeitpunkt des Erwerbes wird die Gebühr gemäß dieser Gebührenordnung fällig. Für jede Urnenkammer, die aktuell noch nicht belegt wird, ist für jedes Jahr nach der ersten Beisetzung eine Gebühr von 1/15 der jeweils aktuellen Gebühr für die jeweilige Kategorie zu zahlen, um die Ruhefrist von 15 Jahren zu erhalten. Diese Gebühr wird jedes Jahr im Mai fällig.

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einer Urneneinzelkammer oder Urnendoppelkammer kann dieses jährlich gegen eine Gebühr von 1/15 der aktuellen Gebühr der Urnenkammer verlängert werden.

III Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung für das Kolumbarium St. Michael tritt am Tage nach Abschluss ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rheine, 31.08.2015
Ort, Datum



[Signature]
Vorsitzender
[Signature]
Mitglied
[Signature]
Mitglied

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom
13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) –
erteilt.


AZ: 110-KKG-170/2014#47413/2015

kirchenaufsichtlich
G e n e h m i g t

Münster, 17.09.2015



Bischöfliches Generalvikariat
i. V.


Dominique Hopfenzitz